Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10057 — Schlumberger/CEA/Genvia JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 422/11)

1. Am 27. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Schlumberger SA („Schlumberger", Frankreich),

— CEA Investissements SA („CEA Investissements", Frankreich), kontrolliert vom Commissariat à l'énergie atomique et aux énergies alternatives („CEA", Frankreich),

— Genvia („JV", Frankreich).

Schlumberger und CEA übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen Genvia („JV").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Schlumberger ist ein weltweit für die Erdöl- und Erdgasindustrie tätiges Unternehmen,

— Das CEA ist eine staatliche Forschungseinrichtung Frankreichs für Wissenschaft, Technik und Industrie. CEA Investissements übernimmt gewinnorientierte Minderheitsbeteiligungen an Unternehmensneugründungen, um die Entstehung und Entwicklung von Hochtechnologieunternehmen zu fördern, die Forschungsergebnisse verwerten,

— Genvia wird in der Wasserstofferzeugung tätig sein. Das Unternehmen wird reversible elektrochemische Festoxid-Brennstoffzellenstapel/-Elektrolyseurzellenstapel (SOEC/SOFC) unterschiedlicher Kapazität sowie in Elektrolyseure oder vollständigere Systeme integrierbare Module herstellen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10057 — Schlumberger/CEA/Genvia JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.